

# SATZUNG

## Des Vereins „Ki-Aikido Haigerloch“

(Stand: 24.11.2004)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein ist ein freier Zusammenschluß von Personen und führt den Namen „Ki-Aikido Haigerloch“, nachfolgend KAH genannt.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Haigerloch.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 1.5 Der Verein wird ehrenamtlich geführt.

### § 2 Definition

- 2.1 Aikido ist eine Sportart, in der die von Meister Morihei Ueshiba aus den traditionellen japanischen Budo-Künsten entwickelten gewaltlosen Selbstverteidigungstechniken geübt werden.
- 2.2 Die körperliche Übung dient der Schulung des gesamten Bewegungsapparates und der Entwicklung von Ki, einer Art geistig-körperlicher Kraft.
- 2.3 Damit fördert Aikido die Gesundheit in einem umfassenden Sinn.

### § 3 Zweck

- 3.1 Zweck des KAH ist, in Haigerloch unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten
  - a. das Aikido zu pflegen und seine Verbreitung zu fördern
  - b. die Mitglieder in Lehre und Technik des Aikido zu unterrichten
- 3.2 Der KAH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der KAH ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des KAH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund, Goethestraße 11, 70174 Stuttgart.

### § 4 Aufgaben

- Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch
- 4.1 Erteilen von Ki- und Aikido-Unterricht sowie Durchführung anerkannter Kyu- und Dan-Prüfungen im Aikido
  - 4.2 Beschaffen von Übungsräumen
  - 4.3 Förderung des kulturellen Austauschs mit anderen Ländern, indem er seine Mitglieder beim Besuch internationaler Lehrgänge unterstützt
  - 4.4 Zweckgerichtete Öffentlichkeitsarbeit

### § 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 5.2 Mitglied kann werden, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 5.3 Auf Beschluß des Vorstands können Förderer des KAH zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags und gleichzeitiger Entrichtung der Aufnahmegebühr beantragt. Bei Minderjährigen ist der Antrag an der dafür vorgesehenen Stelle vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 6.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Gremium. Durch schriftliche Bestätigung wird die Aufnahme rechtswirksam.  
Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen.
- 7.2 Jedes Mitglied darf an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilnehmen. Mitglieder unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
- 7.3 Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 7.4 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Freiwilligen Austritt
  - b. Streichung aus der Mitgliederliste
  - c. Tod
  - d. Auflösung des Vereins.
- 8.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.
- 8.3 Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.  
Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben sein.
- 8.4 Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

## **§ 9 Beiträge**

- 9.1 Mitglieder des KAH sind beitragspflichtig. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist bei Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitglieds hinfällig.
- 9.2 Die Hauptversammlung setzt im Voraus die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr fest.
- 9.3 Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
- 9.4 In Ausnahmefällen kann der Vorstand für einzelne Mitglieder auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- 10.1 Organe des KAH sind
  - a. die Hauptversammlung
  - b. der Vorstand

## **§ 11 Hauptversammlung**

- 11.1 Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des KAH. Sie besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand.
- 11.2 Eine ordentliche Hauptversammlung ist jährlich durchzuführen. Sie muß mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Haigerloch einberufen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder werden zusätzlich schriftlich (per eMail, Fax oder Brief) eingeladen.
- 11.3 Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Drittel der nicht stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand die Durchführung beantragen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 11.4 Anträge zur Hauptversammlung müssen acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.

- 11.5 Hauptversammlungen sind beschlußfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurden.
- 11.6 Bei Hauptversammlungen besitzen alle Mitglieder über 16 Jahren je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht erlaubt.
- 11.7 Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, soweit die Mitglieder nichts anderes beschließen.
- 11.8 Die Tagesordnung der Hauptversammlung muß mindestens die folgenden Punkte umfassen:
  - a. Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung
  - b. Feststellung der Stimmberechtigung
  - c. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - d. Beschlußfassung über die Tagesordnung
  - e. Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlußfassung
- 11.9 Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 11.10 Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 11.11 Sind bei einer nach der Satzung erforderlichen Wahl mehrere Bewerber vorhanden, so erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Ergibt der erste Wahlgang keine Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 11.12 Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

## § 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- 12.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein nach außen je selbständig. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 12.3 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.
- 12.4 Eine Person darf innerhalb des Vorstands höchstens zwei Ämter gleichzeitig besetzen. Scheidet ein Mitglied aus, kann der 1. Vorsitzende die Neuwahl erst bei der nächsten Hauptversammlung durchführen lassen.
- 12.5 Der Vorstand tritt nach Notwendigkeit zusammen.
- 12.6 Der Schatzmeister führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er führt das Inventarverzeichnis und sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Alle von ihm und den weiteren Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen vom 1. Vorsitzenden genehmigt sein.
- 12.7 Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Werbung des Vereins. Er stellt zu diesem Zweck die Verbindung zu geeigneten Publikationsorganen her und pflegt diese.

## § 13 Kassenprüfer

- 13.1 Von der ordentlichen Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zu Neuwahlen im Amt. Es können nur vom Vorstand des KAH unabhängige Personen gewählt werden.
- 13.2 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, vor jeder Hauptversammlung alle Unterlagen des Schatzmeisters zu prüfen.
- 13.3 Über das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.